

Er erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 Mk., fürs
Ausland 1,50 Mk. vierteljährlich.

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3 gespaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

Sattler- und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 40 :. 30. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 106 :. Telephon: Amt Morikplatz, 2120

Berlin, den 6. Oktober 1916

Inhalt. Beitragsleistung. — An unsere Ortsverwaltungen! — Die Teuerungszulage in der Offenbach-Frankfurter Lederwarenindustrie ab 1. Oktober 1916. — Mehr Aufklärung! — Gegen Lohnrückstellungen. — Der Wucher auf dem Ledermarkt. — Die Tarifverträge im Jahre 1914. — Berichtung. — Aus der 29. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Heeresausüstungsgewerbe. — München und die Gewerkschaftswache. — Aus unserem Beruf. — Streiks und Lohnbewegungen. — Soziales. — Rundschau. — Bücherschau. — Bekanntmachung des Zentralvorstandes. — Adressenänderungen. — Sierbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 8. bis 14. Oktober 1916 ist der 41. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

An unsere Ortsverwaltungen!

Vorstand und Ausschuss haben in ihrer letzten Sitzung beschlossen, aus Mitteln der Hauptkasse zu Weihnachten 1916 eine Familienunterstützung auszus zahlen.

Berechtigt zum Empfange dieser Unterstützung sind die Frauen der verheirateten Mitglieder, sofern diese vor dem 1. September 1916 zum Heeresdienst eingezogen wurden und bis zum Tage der Einberufung mindestens 26 Wochenbeiträge in unseren Verband bezahlt haben. In den Fällen, wo die Eingezogenen mit ihren Verbandsbeiträgen länger wie fünf Wochen und mit den Monatsbeiträgen mehr wie mit einer Marke im Rückstand sind, darf Unterstützung nicht ausbezahlt werden.

Unter denselben Voraussetzungen erhalten Eltern lediger Mitglieder eine Unterstützung, wenn diese für den Eingezogenen einen staatlichen Unterstützungsschein besitzen.

Wer vom Militär beurlaubt ist und sich in einem privaten Arbeitsverhältnis befindet, erhält keine Unterstützung.

Die Unterstützung beträgt für die Frauen der oben näher bezeichneten Mitglieder in den Fällen, wo das Mitglied vor dem 1. August 1914 in den Verband eingetreten ist, 9 Mk., und für die Mitglieder, die seit dem 1. August 1914 (also während des Krieges) eingetreten sind, 6 Mk.

Die Unterstützung wird auf Grund der Auszahlungslisten in der Zeit vom 1. bis 16. Dezember ausbezahlt und haben die Frauen den Empfang der Unterstützung zu bescheinigen. Die Verrechnung der ausgezahlten Summe erfolgt mit der Abrechnung des 4. Quartals. Eine Nachzahlung dieser Unterstützung findet nicht statt und haben die Ortsverwaltungen für genügende Publikationen Sorge zu tragen.

Die Unterstützung ist eine freiwillige und steht den Mitgliedern ein klagbares Recht darauf nicht zu.

Der Ausschuss.
F. A.: S. Wolf.

Der Zentralvorstand.
F. A.: B. Blum.

Die Teuerungszulage in der Offenbach-Frankfurter Leder- warenindustrie ab 1. Oktober 1916.

An die in Offenbach-Frankfurter Lederwarenfabriken und von Heimarbeitern und Zwischenmeistern beschäftigten Hilfskräfte sind ab 1. Oktober 1916 folgende Kriegsteuerungszulagen zu zahlen:

An jugendliche Arbeiter und Lehrlinge bis 17 Jahre 2 Pf. pro Stunde,

Arbeiterinnen unter 17 Jahren 2 Pf. pro Stunde, Arbeiterinnen über 17 Jahre 5 Pf. pro Stunde,

Zeitslohnarbeiter inkl. Sattler unter 19 Jahren 8 Pf. pro Stunde,

Zeitslohnarbeiter inkl. Sattler über 19 Jahre 10 Pf. pro Stunde,

Akkordarbeiter 12 1/2 Proz. auf den verdienten Lohn, Heimarbeiter 12 1/2 Proz. Zulage zu dem erzielten Verdienst, außerdem 3 Proz. Vergütung für Auslagen, Heimarbeitsfabrikanten auf Akkord 15 Proz. Zulage.

Früher bewilligte Kriegszuschläge können in Abzug gebracht werden.

Die Heimarbeiter und Zwischenmeister, soweit sie Hilfskräfte beschäftigen, sind verpflichtet, ein Verzeichnis obiger Kriegsteuerungszulagen in ihrem Betrieb anzuhängen und folgenden

Verpflichtungsschein auszufüllen:

Ort:, den

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, der Firma und der Vereinigung der Lederwaren- und Heimarbeitsfabrikanten Offenbach a. M. gegenüber die ihm bekannten Kriegsteuerungszulagen der Vereinigung ebenfalls den für ihn tätigen Hilfskräften zu zahlen und getrennt zu berechnen, sowie das Verzeichnis der Vereinigung der Lederwaren- und Heimarbeitsfabrikanten über die Kriegsteuerungszulagen vom 20. September 1916 in den Arbeitsstätten sichtbar für die Hilfskräfte auszuhängen.

Unterschrift

Beschwerden wegen Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen sind an den Verband der Sattler und Portefeuille, Offenbach a. M., Austr. 9, zu richten.

Mehr Aufklärung!

Seit Inkrafttreten des Reichstarifs für das Lederausüstungsgewerbe sind nur wenige Nummern unserer Verbandszeitung erschienen, in denen nicht über die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung reichstariflicher Bestimmungen, zum Schaden der Arbeiter, geklagt worden ist. In erfreulicher Weise sind die militärischen Behörden den an sie gerichteten Beschwerden nachgegangen und haben wiederholt die Streichung von der Lieferantenliste angedroht und in einigen Fällen auch durchgeführt. Die örtlichen Schlichtungskommissionen haben durch Vergleiche und Entscheidungen Lohnnachzahlungen in beträchtlicher Höhe erwirkt, die geeignet erschienen, Tarifverstöße gänzlich aus der Welt zu schaffen. Doch hier haben wir es mit einer hundertköpfigen Hydra zu tun. Jedem abgegangenen Kopfe wachsen mehrere neue nach. Die Klagen über zu niedrig gezahlte Stücklöhne

reißen nicht ab. Fast kein Tag vergeht, wo uns nicht neue Fälle gemeldet werden. Meistens betrifft dies Betriebe, in denen vor dem Kriege die Herstellung von Lederausüstungsstücken ein gänglich unbekannter Artikel war. Demzufolge fehlt den Betriebsleitern neben jeder Sachkenntnis auch die Fähigkeit zum Kalkulieren. Wenn sie sich verrechnen, dann wird versucht, durch Einschränkung der Betriebskosten einen eventuellen Verdienstausfall wett zu machen. Die Arbeit wird an Zwischenmeister oft unter den im Reichstarif festgesetzten Löhnen weitergegeben. Diese Zwischenmeister besorgen in der Hauptsache nur die Verteilung der Aufträge an Heimarbeiterinnen, zu Löhnen, die jeder Beschreibung spotten. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß Heimarbeiterinnen, meistens Kriegerfrauen, in wenigen Monaten mehrere hundert Mark weniger an Lohn erhielten, als sie nach den Sätzen des Reichstarifs zu bekommen hatten. So ein Zwischenmeister beschäftigt nun 40—50 Heimarbeiterinnen, woraus zu ersehen ist, welch lohnendes Geschäft er betreibt. Wird durch Zufall so ein Nest entdeckt, dann ist von dem Zwischenmeister nichts zu wollen. Er ist völlig mittellos, hat womöglich den Offenbarungseid geleistet; seine Auftraggeberin ist auch irgendeine Zwischenunternehmung, und der direkte Heereslieferant nicht immer zu ermitteln, um die zu wenig gezahlte Lohnsumme noch nachträglich hereinzubekommen. Wenn auf Verreiben unseres Verbandes den Heimarbeiterinnen Hunderttausende von Mark zugeführt werden konnten, so beläuft sich die Summe, um die Arbeiterinnen geschädigt wurden, ohne Ueber-treibung, in die Millionen.

An wieviel Händen größere Anteile des tariflichen Arbeitslohnes kleben bleiben und wie der Lohn verringert wird, bis er in die ausführende Hand gelangt, beleuchtet ein Streitfall, der sich jüngst vor der Kammer II des Berliner Gewerbegerichts abspielte. Drei Personen stritten sich darum, nicht als Arbeitgeber des Klägers gelten zu wollen, weil keiner zahlen wollte, was der Kläger forderte. Es handelt sich um folgenden Tatbestand:

„Der Kläger, Zwischenmeister Loof, nimmt einen Unternehmer Meyer als seinen Arbeitgeber in Anspruch. Meyer hat einen Betrieb, wo Militärarbeiten der Sattlerbranche angefertigt werden. Von dem Werkmeister Zadomski, der im Betriebe Meyers angestellt ist, hat der Kläger die Arbeiten erhalten. Da der Akkordlohn nicht dem Tarif entsprach, so forderte der Kläger Nachzahlung der Differenz. Meyer bestritt, der Arbeitgeber des Klägers zu sein. Um diese Streitfrage zu prüfen, erhob das Gericht Beweis, wobei sich folgendes herausstellte.

Ein Kaufmann Swoboda hatte einen Auftrag von der Militärverwaltung bekommen. Hinter Swoboda stand eine Bankfirma Diesbach u. Möbius, die, wie Swoboda sagte, die Ausführung des Auftrags finanzierte. Swoboda ließ die Arbeiten nicht selbst ausführen, sondern er übergab sie dem Beklagten Meyer. Dieser gab den Auftrag wieder an seinen Werkmeister Zadomski, damit er ihn in seiner freien Zeit ausführe. Zadomski machte die betreffen-

den Arbeiten auch nicht selbst, sondern gab sie weiter an den Kläger, vielleicht auch noch an andere Zwischenmeister und Arbeiter. Hieraus folgert Meyer, daß Zadomski für diese Arbeiten als selbständiger Unternehmer in Frage komme. Dagegen wehrt sich wieder Zadomski, und so entstand die dritte Version, daß Swoboda der eigentliche Arbeitgeber sei. Einige waren alle drei darin, daß der Kläger seinen Gehilfen auch nicht den tarifmäßigen Lohn gezahlt habe und jetzt einen unverdienten Extragewinn für sich heraus schlagen wolle.

Die Frage, wer eigentlich als Arbeitgeber des Klägers zu gelten hat, wurde nicht entschieden, denn es kam schließlich ein Vergleich dahin zustande, daß der Beklagte Meyer dem Kläger eine Abfindungssumme von 75 Mk. zahlte und der Kläger sich verpflichtete, einen entsprechenden Anteil seinen Gehilfen zu geben.

Wenn diese Angelegenheit für den Kläger durch den Vergleich erledigt ist, so doch nicht für die am Reichstarif beteiligten Organisationen. Schließlich, mit Hilfe der auftraggebenden Heeresverwaltungsstellen, wird es gelingen, den eigentlichen Lieferer festzustellen und solchen Geschäftsgeldern den Garaus zu machen.

Diese der Wirklichkeit entnommenen Beispiele beweisen zur Genüge, daß die besten Schutzvorschriften, Verordnungen, Gesetze und tarifliche Abmachungen ihren Zweck nicht erfüllen, wenn die Arbeiter nicht zu ihrer berechtigten Berufsvertretung hält, sich nicht als Mitglied eintragen läßt und sich nicht betätigt. Das Bewußtsein, die Arbeiterinnen stehen ihrem Berufsverband fern, stärkt die Profitgier gewissenloser Unternehmer. Mit einem kühnen Schwunge setzen sie sich über den Stachelstrauch aller Vorschriften hinweg und retten für sich, was an Geldeswert zu retten ist, gehe es auch über die Volksgesundheit und über Leiden.

Heimarbeiterinnen, auch solche, deren Männer als frühere Gewerkschafter im Felde stehen, haben aus falsch verstandener Sparfamkeit das Arbeiterblatt abbestellt, kümmern sich überhaupt wenig um die gewerkschaftlichen Einrichtungen oder was sonst in dem Berufe vorgeht, in dem sie jetzt arbeiten. Anstatt sich nach den rechtmäßigen Löhnen zu erkundigen, arbeiten sie vom frühen Morgen bis späten Abend, wobei ihnen die Kinder noch helfen müssen. Würde dem nicht so sein, es stände vieles besser um sie.

Die gesamte Arbeiterpresse, auch ein Teil der bürgerlichen Tagespresse hat aufklärende Artikel über die Rechtsverhältnisse der Arbeiterschaft in der Lederwarenindustrie gebracht und dabei auch die Adressen der Auskunftsstellen bekanntgegeben, so daß eigentlich niemand im unklaren sein braucht, welcher Lohn ihm zusteht. Unzählige Fälle beweisen uns aber das Gegenteil. Darum dürfte es notwendig sein, wenn unsere Verbandsmitglieder sich etwas mehr um diese Angelegenheit kümmern und für Aufklärung sorgen. Im Kreise der Verwandten, Freunde und Nachbarn gilt es, Umchau zu halten, wer im Lederwarenindustrie tätig ist. An der Hand des jeden einzelnen zugänglichen Reichstarifs, der Nachträge und Entscheidungen der Schiedsstellen ist festzustellen, ob die Tariflöhne nebst Zuschlägen gezahlt werden und wie es mit der Verbandszugehörigkeit der Befragten steht. So selbstverständlich diese Pflicht unserer Mitglieder ist, so wenig wird ihr Beachtung gezollt. Denn sonst dürfte es nicht vorkommen, daß bei der großen Zahl von Kriegssattlern und -sattlerinnen nur ein verschwindend kleiner Teil dem Verbands angehört, ja an Orten mit alten gut beschäftigten Sattlerbetrieben von 40 Personen nicht eine organisiert ist. Wenn das schon jetzt, in einer Zeit mit einer einigermaßen günstigen Konjunktur der Fall ist, wie wird es denn erst ausschauen, wenn das Geschäft abflaut, Tausende und aber Tausende das Heer der Arbeitslosen vermehren?

Wenn wir zu wiederholten Malen unsere Mitglieder zu agitatorischer Mit- und Aufklärungsarbeit auffordern, so sollen sie damit praktischen Idealismus treiben. Einestheils sollen sie den vorenthaltenen Lohn ihren Kollegen erringen helfen, andernteils werden dem Verbands neue Mitglieder zugeführt und so die Position gestärkt, die sämtlichen Kollegen und Kolleginnen eine bessere Lebenshaltung und wirtschaftliche Freiheit gewährleistet.

Gegen Lohnrückereien

wendet sich eine begrüßenswerte Verordnung des stellvertretenden kommandierenden Generals des 11. Armeekorps. Diese Verordnung ist im Juli erlassen und hat Geltung für die Dauer des Kriegszustandes für den Bezirk des 11. Armeekorps. Sie lautet wie folgt: „Ein Unternehmer, der bei der Ausführung von Leistungen oder Lieferungen, die ihm von der Heeresverwaltung unmittelbar oder durch Vermittelung eines Dritten übertragen sind, mit seinen Arbeitnehmern die von der militärischen Beschaffungsstelle jeweilig vorgeschriebenen Lohnsätze nicht vereinbart oder ihnen nicht in voller Höhe zahlt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernden Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft Betriebsleiter, Aufsichtspersonen einer Fabrik, sowie Vermittler, die zur Ausführung der obigen Leistungen oder Lieferungen Lohnvereinbarungen mit Arbeitnehmern abschließen oder für die Zahlung der Löhne verantwortlich sind, und sich hierbei der ihnen von ihren Auftraggebern hinsichtlich der Lohnhöhe auferlegten Verpflichtungen entziehen. Derselbe Strafe haben Unternehmer sowie die vorgenannten Personen verurteilt, die Zwischenunternehmer nicht zur Einhaltung der von der militärischen Beschaffungsstelle vorgeschriebenen Lohnsätze verpflichten, sowie auch Zwischenunternehmer, die diese Lohnsätze mit den Arbeitnehmern nicht vereinbaren oder nicht in voller Höhe zahlen.“

Der Armeekorpsbezirk des 11. Armeekorps umfaßt die Provinz Hessen-Nassau und Thüringen. Es werden durch diese Verordnung die Verwaltungsstellen Kassel, Erfurt, Mühlhausen i. Th., Eisenach, Coburg und Gera-Elgersburg davon berührt.

Der Wucher auf dem Ledermarkt.

Ueber die Preissteigerungen auf dem Gebiete des Ledermarktes wurden unlängst in der Presse folgende Angaben gemacht:

„Wohl auf keinem Gebiete ist während des Krieges ein derartiger Wucher getrieben worden, wie auf dem Gebiete der Lederfabrikation und des Handels mit Leder. Zu Anfang des Krieges wurden die Preise um 400, 500, ja um 1000 Proz. und mehr gesteigert. Damit ist nicht nur die Heeresverwaltung schwer geschädigt worden, sondern auch die Zivilbevölkerung, die enorme Preise für das Schuhwerk bezahlen mußte. Die Verhandlungen des Reichstags, insbesondere soweit sie sich in der Budgetkommission abgepielt haben, warfen ein grelles Schlaglicht auf den unerhörten Wucher, der auf diesem Gebiete getrieben worden ist. Die Maßnahmen der Regierung gegen dieses Uebel waren völlig unzureichend und sind es trotz der neuen Verordnung auch heute noch. Welche Gewinne erzielt worden sind, das zeigen am besten die Ergebnisse der einschlägigen Aktiengesellschaften; wobei zu beachten ist, daß in der Höhe der erteilten Dividende nicht etwa der wirklich erzielte Gewinn zum Ausdruck kommt. Zu den Dividenden wäre hinzuzurechnen: die Gratifikation an den Vorstand, die Prämie an den Aufsichtsrat, die verschiedenen Rücklagen und zum Teil auch die Abschreibungen, die weit über das normale Maß hinaus vorgenommen worden sind. Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der Dividenden, die von einer Reihe Lederaktiengesellschaften erzielt worden sind:

	1914	1915
Niederdeutsche A.-G. in Wicksath	15 Proz.	28 Proz.
Rachener Lederfabrik in Nachen	10	20
Alt.-Ges. für Militärfelleiten in Dresden	8	18
Vorbirger Lederwerke St. Julien	3	10
Conrad Tadt & Co. in Burg	12	20
Lederfabrik Hirschberg A.-G. in Hirschberg	12	23
Geller Lederwerke A.-G. in Gelle	10	20
Alt.-Ges. v. dr. Fahr in Wilmanns	5	20
Wandsbeker Lederfabrik in Wandsbek	10	30
Lederwerke Spidanz in Offenbach a. M.	12	25
Lederwerke Wemmann A.-G. in Hamburg	20	30

Den Vogel aber abgesehen hat die Adler und Oppenheimer Aktiengesellschaft in Straßburg, die bei einem Aktienkapital von 12 Millionen Mark im Geschäftsjahre 1915 einen Gewinn von 12 232 569 Mk. erzielt hat.“

Die Tarifverträge im Jahre 1914.

Die Statistik der Tarifverträge für das Jahr 1914, die kürzlich vom kaiserlichen Statistischen Amte veröffentlicht wurde, ist nunmehr von der Generalkommission in einer besonderen auszugswweisen Bearbeitung im „Correspondenzblatt“ erschienen. Die Ergebnisse der Statistik, an deren Zustandekommen wieder die Gewerkschaften im hervorragenden Maße durch Einreichung von Material beteiligt sind, werden durch den im gleichen Jahre ausgebrochenen Krieg stark beeinflusst. Die Unterlagen waren schwieriger zu beschaffen, besonders die Feststellungen über die Zahl der am Ende des Jahres den Tarifverträgen unterstellten Personen konnten durch die im vollen Gange befindlichen Einberufungen zum Heeresdienst, durch den starken Berufswechsel der Arbeiter und schließlich durch den völligen Schluß vieler Betriebe nicht in der gleichen Genauigkeit wie in früheren Jahren erfolgen.

Angeht es dieser Schwierigkeiten haben auf Anraten des Amtes fast alle Verbände nicht die am Jahreschluß verringerten Personenzahlen, sondern die regelmäßigen Personenzahlen zur Friedenszeit bzw. die Zahlen beim Abschluß des Vertrages eingesetzt. Nur der Metallarbeiterverband hat die wirklich am Ende des Jahres beschäftigt gewesene Zahl der Arbeiter ermittelt.

Das Bild, das der Inhalt aller Tarifverträge bildet, wurde durch die wirtschaftlichen Einflüsse des Krieges kaum verändert, da während der fünf Kriegsmoate nur 63 Tarifgemeinschaften mit 7900 erfahrenen Personen hinzukamen, die gegenüber dem Gesamtbestande an Tarifgemeinschaften und den darunter fallenden Personen nicht ausschlaggebend sind. Der Inhalt der Tarifverträge gibt deshalb die tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse wieder, wie sie kurz vor Ausbruch des Krieges bestanden. Dieses Moment verleiht der Tarifstatistik des Jahres 1914 ihre besondere Bedeutung.

Mit dem Ausbruch des Krieges trat eine starke Stockung in dem Abschluß von Tarifverträgen ein. Trotzdem erfolgte eine ziffermäßige Vermehrung des Tarifbestandes vom Ende des Vorjahres bis zum Schluß des Berichtsjahres um 310 Verträge, 6308 tariflich geregelte Betriebe und 70 038 tariflich gebundene Personen. Diese Erhöhung des Bestandes stellt jedoch keinen wirklichen Fortschritt in der Entwicklung des Tarifwesens dar. Die vermehrten Zahlen sind vielmehr zurückzuführen auf die noch im Jahre 1914 erfolgte nachträgliche Einreichung von Tarifverträgen aus dem Vaugewerbe, die auf Grund des im Frühjahr 1913 erneuerten Tarifverhältnisses für das ganze Reich abzuschließen waren. Ohne diese Nachträge wäre ein Rückgang als Folge des Krieges zu verzeichnen.

Die amtliche Statistik unterscheidet zwischen Tarifverträgen und Tarifgemeinschaften. Der Begriff der Tarifgemeinschaften wird gegeben durch Zusammenziehung der das gleiche Tarifverhältnis betreffenden Tarifverträge zu einer Einheit und Ausschcheidung doppelt gezahlter Tarifabschlüsse. Denn öfter schließen Verbände unabhängig voneinander einen gleichlautenden Vertrag für den gleichen Betrieb mit dem gleichen Unternehmer ab. Die Angaben über die Tarifgemeinschaften stellen deshalb erst den Umfang des Tarifvertragswesens dar.

Es traten im Laufe des Jahres 1914 neu in Kraft: 2289 Tarifgemeinschaften für 26 025 Betriebe und 258 728 Personen. Am Ende des Jahres bestanden 10 840 Tarifgemeinschaften für 143 650 Betriebe mit 1 395 723 darin beschäftigten Personen. Dagegen belief sich der Bestand am Schluß des Vorjahres auf 10 885 Tarifgemeinschaften, die für 143 008 Betriebe und 1 398 597 Personen Geltung hatten. Die Zahl der Tarifgemeinschaften verringerte sich demnach um 45, während sich die Zahl der tariflich geregelten Betriebe um 562 vermehrte. Die gesteigerte Zahl an Personen kam nicht in Betracht gezogen werden, da wie bereits erwähnt wurde, am Ende des Jahres 1914 nicht die wirklich unter die Tarifgemeinschaften fallende Zahl der Beschäftigten festgestellt werden konnte. Von den insgesamt tariflich gebundenen Personen gehörten 1 040 657 gleich 74,6 Proz. den berichtenden Verbänden als Mitglieder an.

Von den am Ende des Jahres 1914 in Kraft stehenden Tarifgemeinschaften bestanden 8108 nur für einzelne Firmen, 1318 erstreckten sich auf einen Ort, 1402 auf einen Bezirk und 12 hatten Geltung für das ganze Reich. Obgleich die Firmenarbeitsgemeinschaften mit 74,8 Proz. die überwiegende Mehrheit bilden, liegt der Schwerpunkt des Tarifwesens doch bei den Bezirksarbeitsgemeinschaften, die für 46,6 Proz. aller tariflich geregelten Betriebe und für 49,2 Proz. aller tariflich gebundenen Personen bestehen. Die überwiegende Mehrheit aller Tarifgemeinschaften, und zwar 8827 gleich 81,4 Proz., ist auf Grund friedlicher Verhandlungen zwischen den Tarifparteien zustande gekommen. Bei der Mehrzahl der Tarifgemeinschaften ist auf Unternehmerseite kein Verband beim Abschluß beteiligt gewesen. Darunter fallen jedoch nur ein Drittel aller tariflich gebundenen Personen, während zwei Drittel der Beschäftigten zu der Gruppe von Tarifgemeinschaften gehören, die beiderseits von Verbänden abgeschlossen wurden.

Die in den Tarifgemeinschaften erfolgte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bilden den Maßstab zur Beurteilung des Wertes vertraglicher Vereinbarungen. Bei der Statistik für das Jahr 1914 entsprechen leider die absoluten Zahlen der unter den verschiedenen Arbeitszeiten und Lohnsätzen fallenden Arbeiter, aus den bereits eingangs angeführten Gründen, nicht der Wirklichkeit. Das relative Stärkeverhältnis der verschiedenen Gruppen zueinander dürfte jedoch durch dieses ungünstige Moment nicht sonderlich berührt werden, da anzunehmen ist, daß von der Einwirkung des Krieges alle Gruppen gleichmäßig betroffen wurden.

Die Statistik unterscheidet zwischen Sommer- und Winterarbeitszeit und ihrer täglichen und

wöchentlichen Dauer. Zur Beurteilung der normalen Arbeitsdauer kann nur die Sommerzeit dienen, da die des Winters zum Teil von der Tageslänge abhängig ist. Die Betrachtung der festgesetzten täglichen Arbeitsdauer läßt am leichtesten ihre gegenwärtig üblichen Zeitmäße übersehen. Die Arbeitszeit von 9 1/2 bis 10 Stunden ist die vorherrschendste, sie galt für 468 773 Personen gleich 37,3 Proz. Eine Arbeitszeit von 8 1/2 bis 9 Stunden hatten 388 544 Personen gleich 31 Proz. Bei 4838 Beschäftigten betrug die Arbeitszeit unter 8 Stunden und bei 16 160 ging sie über 11 Stunden täglich hinaus.

Die Entlohnung ist in 5404 Tarifgemeinschaften nur in Zeitlohn, in 572 nur in Stücklohn und in 1714 Tarifgemeinschaften in Zeit- und Stücklohn festgesetzt. Die in der Statistik aufgeführten Zeitlohnsätze stellen die Mindestlöhne für die erwachsenen Arbeiter und Arbeiterinnen dar. Der Stundenlohn ist die vorherrschendste Form der Lohnfestsetzung. Die Lohnsätze sowohl der gelernten wie auch der ungelerten Arbeiter bewegen sich zwischen 25 bis über 75 Pf. pro Stunde. Bei den gelernten Arbeitern gilt die niedrigste Festsetzung nur für 43, die höchste dagegen für 49 306 Personen. Die Gruppe mit 45 bis 55 Pf. ist mit 366 446 Personen am stärksten vertreten, und ihr folgt dann mit 267 068 Personen die Gruppe mit einem Stundenlohn von 55 bis 65 Pf. Bei den ungelerten Arbeitern gilt dagegen der niedrigste Stundenlohn für 7132 und der höchste Satz nur für 1647 Personen. Hier bildet die Stufe des Stundenlohnes von 35 bis 45 Pf. mit 228 683 Arbeitern die stärkste aller Gruppen und ein Lohnsatz von 45 bis 55 Pf. galt für 204 700 Arbeiter.

Für erwachsene Arbeiterinnen sind in 1179 Tarifgemeinschaften Zeitlöhne festgesetzt. Sie bewegen sich zwischen 10 bis 35 Pf. pro Stunde, zwischen 10 bis über 20 Mk. pro Woche. Es fehlt jedoch in der Statistik der Nachweis, wieviel Arbeiterinnen unter die einzelnen Sätze fallen.

Neben den Zeitlohnfestsetzungen sind in vielen Tarifgemeinschaften noch andere Bezüge, als Kost, Wohnung, Kleidung, Provisionen, Prämien, Speise usw. vorgegeben. Sowohl bei den gelernten wie auch den ungelerten Arbeitern machte sich während der drei letzten Jahre eine allmähliche Steigerung der Stundenlohnsätze bemerkbar.

Auch für das Jahr 1915 wird die Bearbeitung der Tarifstatistik vom Kaiserlichen Statistischen Amte vorgenommen. Es dürfte nur fraglich sein, ob das Material so lückenlos beschaffen sein wird, daß seine Zusammenstellung ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild gibt. Ist dieses möglich, so wird die nächste Tarifstatistik den wirtschaftlichen Einfluß eines vollen Kriegsjahres erkennen lassen und darin ihr besonderer Wert liegen.

Berichtigung.

In dem Bericht über die Sitzung des Zentraltarifamtes in Nr. 38 unserer Zeitung muß es in den Richtlinien für die Schlichtungskommission **einen Monat** anstatt „drei Monate“ heißen. Somit lautet der Beschluß:

„Ansprüche von Arbeitnehmern aus dem Reichstarif sind spätestens innerhalb 6 Monaten, jedoch nicht später als **einen Monat** nach dem Auscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, durch Klage oder durch Einspruch bei dem Arbeitgeber geltend zu machen. Als Einspruch gilt auch eine diesbezügliche Erklärung des Organisationsvertreters gegenüber dem Arbeitgeber. Ansprüche, die nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist geltend gemacht sind, verlieren ihre Wirksamkeit.“

Aus der 29. Sitzung der Schlichtungskommission für das Berliner Heeresausüstungsgewerbe.

Den Vorsitz der Schlichtungskommission am 21. September führte Herr Gangenmüller.

1. Zuerst gelangte eine Differenz gegen die Firma G. Klaus zur Verhandlung. Die Firma hatte Tornister, Post. 3 des Reichstarfs, anfertigen lassen, wobei den Arbeitern die Kreuzteile, Wäschebeutel und Tornisterklappen besetzt geliefert wurden. Der Gesamtlohn beträgt für diese Post. 5,25 Mk. einschließlich des Kriegszuschlages. Die Firma zahlte für die Fertigung nur 3 Mk., so daß für die gelieferten Teilarbeiten 2,25 Mk. in Abzug gebracht wurden. Da aber für die gelieferten Teilarbeiten nur der tarifliche Lohn gezahlt wurde, verbleibt nach Ansicht der Schlichtungskommission noch eine Differenz von 70 Pf. pro Tornister. Herr Klaus sowie Herr Schwarzwald als Inhaber der Firma bemerkten, diese Arbeiten erst wieder für eine andere Firma anzufertigen und nur solch geringen Preis dafür zu erhalten, daß ein höherer Arbeitslohn nicht gezahlt werden konnte. Nachdem die Inhaber der Firma von den Mitgliedern der Schlichtungskommission darauf hingewiesen wurden, daß unbedingt der Tarifpreis zu zahlen ist, erklärten sie sich bereit, die

Nachzahlung in der beantragten Höhe von 105 Mk. zu leisten.

2. Eine Differenz gleicher Art war die von der Firma N. o. b. Palm gemeldete. Diese Firma ließ ebenfalls Tornister anfertigen, wozu den Arbeitern verschiedene Teile fertig geliefert wurden. Für die Fertigstellung der Tornister wurden dann von der Firma 3,50 Mk. pro Stück gezahlt. Nach der von der Schlichtungskommission vorgenommenen Aufrechnung verbleibt eine Differenz von 32 Pf. pro Tornister. Von dem Vertreter der Firma, Herrn Martin Kalmbach, wurde der Einwand gemacht, daß diese Tornister kein direkter Auftrag gewesen sei, sondern nur eine Aufarbeitung noch vorhandener Materialien und glaubt die Firma nicht verpflichtet zu sein, auch dafür die Tarifpreise zahlen zu müssen. Nach der von den Mitgliedern der Schlichtungskommission gegebenen Aufklärung, daß für alle angefertigten Artikel auch der Tarifpreis zu zahlen sei, wurde die Differenz für 121 angefertigte Tornister im Betrage von 38,72 Mk. sofort von Herrn Kalmbach an Herrn Hauptmann zur weiteren Verabfolgung an die in Frage kommenden Arbeiter ausgezahlt.

3. Nachstehend bei der Schlichtungskommission eingereichte Klagen fanden vor Stattfinden des Termins ihre Erledigung:

Bei der Firma F. Cobau wurden Rohrauffutterale für Maschinengewehre angefertigt, wofür den Arbeitern ein Arbeitslohn von 65 Pf. geboten wurde. Dieser Arbeitslohn erschien den Arbeitern zu gering, weshalb die Schlichtungskommission um Festsetzung eines angemessenen Preises ersucht wurde. In einem an Herrn Gangenmüller gerichteten Schreiben teilt die Firma Cobau mit, daß eine Verständigung mit den Arbeitern dahin erzielt sei, indem der Arbeitslohn auf 70 Pf. festgesetzt wurde.

Bei der Firma Oskar Niemann wurden zwei Arbeiterinnen mit der Anfertigung von Schnallriemen zum verstellbaren Unterarmt beschäftigt. Für diese Schnallriemen bekamen die Arbeiterinnen 4 Pf. einschließlich Kriegszuschlag, während laut Reichstarif Nachtrag 5 Post. 8 5 Pf. und 10 Proz. Kr. zu zahlen sind. Die Firma erklärt sich in einem an die Schlichtungskommission gerichteten Schreiben bereit, die Differenz in der beantragten Höhe von 63,40 Mk. nachzuzahlen.

München und die Gewerkschaftswoche!

Wie alle Gewerkschaften Münchens, so war auch unsere Ortsverwaltung tätig, und hielt anlässlich der Gewerkschafts-Woche eine gutbesuchte Versammlung ab. Kollege und Magistratsrat G. Mauerer sprach über „Arbeiterinteressen vor und während des Krieges“.

In unzweideutigen Ausführungen schilderte Redner, wie die Vernichtung Deutschlands zugleich einer Vernichtung 40jähriger mühsamer Organisationsarbeit gleichkäme, deren Erfolge uns viel zu hoch stehen, als daß wir uns dem russischen Despotismus preisgäben. Seit 25 Monaten haben wir Krieg. Auf der Erde und unter der Erde überall Menschenvernichtung. Mitten in diesem Kriegstaukel mühten sich die Gewerkschaften der Situation gewappnet zeigen. Zunächst zeigte sich überall, insbesondere aber im Holz- und Baugewerbe, zu Beginn des Krieges große Arbeitslosigkeit, die zu einer durchgreifenden Arbeitslosenfürsorge drängte. Einen Fortschritt auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge brachten die Reichstagsverhandlungen vom 1. und 2. Dezember 1914. Nach dem angenommenen Gesetz über die Kriegskredite wurde ein Betrag von 200 Millionen Mark zur Gewährung von Wochenbeihilfen, Kriegswohlfahrtspflege und für Erwerbslosenfürsorge bereitgestellt. Nun setzte überall ein energisches Wirken der Arbeitervertreter für angemessene Versorgung der Erwerbslosen ein. Zum Zwecke der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen wurden mit den Unternehmern Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen. Der Vortragende kam sodann auf die gewaltigen Leistungen der Gewerkschaften für Kriegswohlfahrtszwecke zu sprechen und verwies darauf, daß bis zum 30. April 1915 allein an die Familien der zum Heeresdienst eingezogenen Mitglieder 7 005 193 Mk. und für die Arbeitslosen während des gleichen Zeitraums 20 539 138 Mk. von den Gewerkschaften geleistet wurden; bis heute ist diese Summe auf weit über 51 Millionen Mark angewachsen. Die mit dem Kriege in den Vordergrund getretene Frage der Lebensmittelversorgung rief die Gewerkschaften von Beginn des Krieges an auf den Plan. In gleicher Weise wie die Generalkommission und der Sozialdemokratische Parteivorstand waren alle Instanzen der Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, auch in Bayern, tätig, dem arbeitenden Volke seine wirtschaftliche Lage erleichtern zu helfen. Wären deren Vorschläge von Anfang an reiflos durchgeführt worden, dann wäre es jetzt besser um die Lebensmittelversorgung bestellt. Immerhin wurde durch den Einfluß der Gewerkschaften vieles gebessert und manche Verschlimmerung

hintangehalten. Daß die Bedeutung der Gewerkschaften in dieser Richtung anerkannt wurde und gute Früchte zeitigte, beweist der Umstand, daß die freien Gewerkschaften im Jahre 1915 trotz des Krieges eine Viertelmillion Neuaufnahmen zu verzeichnen hatten.

Inbes die ungeheuren Aufgaben, die der Gewerkschaften nach dem Kriege harren, erfordern, daß das arbeitende Volk sich noch enger zusammenschließt und daß die Kraft der Organisation auch auf jene übergreift, die aus irgendeinem Grunde bisher ferngeblieben sind. Eines der wichtigsten Probleme, das seiner Lösung nach dem Kriege harret, ist das Problem der Frauenarbeit. Ueber die Zunahme der industriellen und gewerblichen Frauenarbeit während des Krieges informieren folgende Zahlen: Die Zahl der männlichen Arbeitsgesuche ging von 1913 auf 1915 um 1 854 276 zurück, während die der Frauen im gleichen Zeitraum um 403 642 stieg. Die Zahl der besetzten männlichen Stellen ging von 1913 auf 1915 um 572 461 zurück, während die Zahl der mit weiblichen Arbeitern besetzten Stellen um 137 664 stieg. Der Unterschied zwischen angebotenen und besetzten weiblichen Stellen läßt die große Arbeitslosigkeit der Frauen erkennen. Während sich 1915 1 307 421 Frauen zur Arbeit anboten, konnten nur 762 951 Arbeit finden; es blieb also ein Ueberbüß von 545 570. Eine neue Erscheinung, die der Krieg brachte, ist die, daß zu der bisher mehr leichten Frauenarbeit nun auch die schwere Frauenarbeit getreten ist; dies ist um so bedenklicher, als man da und dort unter gewissen Voraussetzungen zur Aufhebung der Arbeiterschutzbestimmungen geschritten ist. Mauerer ging näher auf die aus der Arbeiterpresse ersichtliche Tatsache ein, daß die Unternehmer der Frauenarbeit bereits ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Die Frau soll dem Mann als Konkurrentin entgegengestellt werden. Hier heißt es vorbeugen. Was die drohende Zunahme der Frauenarbeit erträglich machen kann, sind einmal genügender Schutz der Frauenarbeit und dann bessere Bezahlung; für beides aber ist die Voraussetzung eine bessere Heranziehung der Frauen zu den gewerkschaftlichen Organisationen. Ein weiteres wichtiges Kapitel ist die Beschäftigung der Jugendlichen. Bei Kriegsausbruch wurden die Schutzbestimmungen der Beirerordnung außer Kraft gesetzt. Es muß dahin gearbeitet werden, daß diese Bestimmungen wieder in Geltung kommen. Ueberhaupt muß für einen weitgehenderen Jugendschutz eingetreten werden.

Bei Ueberleitung der Kriegs- in die Friedensindustrie werden sich große Umwälzungen ergeben. Arbeitsstokungen und damit eine Periode vermehrter Arbeitslosigkeit werden kommen. Hier muß die Forderung der umfassenden Arbeitslosenunterstützung dringend erhoben werden, damit nicht viele den Schützengraben mit dem Schauffeetagen vertauschen müssen. Auch die Kriegsinvalidenfürsorge bietet den Gewerkschaften ein reiches Feld der Betätigung. Ferner wird die Neuordnung des Tarifvertragswesens die bedeutendste Anspannung der Gewerkschaften erfordern. Auch hier werden starke Organisationen erste Voraussetzung der Erfolge sein. Auch lehrte der Krieg eine enge Anlehnung an die Konjunktgenossenschaft. Nur geschlossenes Zusammengehen kann dazu befähigen, die stattdessen Aufgaben für die Arbeiterklasse wirksam zu beeinflussen. Es handelt sich um große Zukunftsaufgaben: um den Ausbau unserer Sozialpolitik, um Demokratisierung unserer gesamten Wirtschaftspolitik, um die Schaffung neuer Handelsbeziehungen zum Ausland, um die Dedung der Kriegskosten, um Staatsmonopolismus. Koll. Mauerer gab dann aus der Unternehmerpresse einen Ausblick auf die kommenden Kämpfe und wandte sich zum Schluß der Gestaltung der Machtverteilung zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden zu. Im Anfange 1913 zählten die Arbeitgeberverbände 145 207 Mitglieder, die 4 641 361 Arbeiter beschäftigten. Die Mitglieder der gewerkschaftlichen Organisationen, einschließlich christliche und kirchlich-Dunkerische Gewerkschaften, zählten im Jahre 1913 3 019 936. Sie hatten also immer noch um 1 621 425 weniger an Mitgliedern, als die Zahl der bei den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände beschäftigten Arbeiter betrug. Hier wartet der Gewerkschaften noch ein gutes Stück Organisationsarbeit.

H. F ö h r n e r.

Aus unserem Beruf.

Lohnzulage. In den „Deutschen Flugzeugwerken Lindenthal bei Leipzig“ wurde den Arbeitern durch eine Lohnbewegung 5 Pf. Zulage pro Stunde bewilligt.

Betriebsverlegung. Nach Heiterblick bei Leipzig find die Flugzeugwerke „Aviatik“, welche sich vor Ausbruch des Krieges in Mülhausen i. Elsaß befanden, vor einem Vierteljahr verlegt worden. In der Sattlerabteilung sind ungefähr 35 Personen beschäftigt. Die Firma beabsichtigt, in Friedenszeiten Automobile anzufertigen.

Streiks und Lohnbewegungen.

Lohnvereinbarung in den Zofferwerken Schwerin. Am 31. August wurde in den Zofferwerken Schwerin (Luftfahrzeug) folgende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1. Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 59 Stunden. § 2. Die tägliche Arbeitszeit muß zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends fallen. In Sonntagen endet die Arbeitszeit um 5 Uhr nachmittags, an den Vorabenden vor den hohen Festtagen endet die Arbeitszeit um 2 Uhr mittags. Bei Arbeitsmangel soll, bevor Entlassungen stattfinden, zunächst die Arbeitszeit verkürzt werden. Mit dem Arbeiterausschuß wird hierüber Rücksprache genommen. § 3. Für Startmannschaften sind Ausnahmen in der Einteilung der Arbeitszeit zulässig, jedoch soll die normale wöchentliche Arbeitszeit möglichst nicht überschritten werden. § 4. Für Ueberzeitarbeit werden folgende Aufschläge gezahlt: Für die ersten beiden Ueberstunden nach Beendigung der im § 2 festgesetzten täglichen Arbeitszeit 25 Proz. Wenn mehr als zwei Stunden Ueberzeit verlangt werden, so werden für jede weitere Ueberstunde 50 Proz. als Aufschlag gezahlt. Für Sonntagsarbeit und Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen bis 12 Uhr mittags werden 25 Proz. als Aufschlag gezahlt, für Arbeitsstunden am Nachmittage eines Feiertages werden 50 Proz. gezahlt. Dies gilt für alle Arbeiter, gleichviel, ob Lohn-, Afford- oder Prämienarbeit geleistet wird. § 5. Die Einstellungsgehälter betragen die Stunde: 75 Pf. für Dreher, Werkzeugmacher, Klempner, Schweißer, Kupferschmiede, Sattler, Tapezierer; 70 Pf. für Schlosser, Spleißer, Schmiede, Maschinenarbeiter (Eisen oder Holz), Tischler, Bootsbauer, Stellmacher, Lackierer und Zimmerleute; 45 Pf. für Hilfsarbeiter über 18 Jahre; 40 Pf. für Hilfsarbeiter von 16 bis 18 Jahren, 30 Pf. für Hilfsarbeiter von 14 bis 16 Jahren; 35 Pf. für Arbeiterinnen. Die vorstehenden Einstellungsgehälter erhöhen sich nach sechs Arbeitstagen, sofern das Arbeitsverhältnis fortgesetzt wird, mit rückwirkender Kraft um 5 Pf. die Stunde. § 6. Alle Arbeiter erhalten bei Abschluß dieser Vereinbarung eine Lohnzulage von 10 Pf. die Stunde. Zulagen, welche vom 15. Juli ab bis zum Abschluß dieser Vereinbarungen erfolgt sind, werden eingerechnet. Arbeiter, welche 1,20 Mk. und mehr Stundenlohn haben, und Jugendliche unter 16 Jahren sind von dieser Zulage ausgeschlossen. § 7. Die Prämien für neue Arbeiten (neue Afforde) sind so zu bemessen, daß im allgemeinen ein Verdienst von mindestens 30 Proz. über den jeweiligen Stundenlohn erreicht werden kann. Die bereits bestehenden Prämien und Affordätze sollen nachgeprüft werden und in allen Fällen, wo die 30 Proz. Ueberverdienst nicht zu erreichen sind, bis zu dieser Höhe aufgebessert werden. § 8. Für die Dauer der Teuerung wird bis auf weiteres für alle beschäftigten Verheirateten eine Teuerungszulage gewährt, und zwar für jeden Haushaltungsvorstand 3 Mk. und für jedes Kind 50 Pf. pro Woche. § 9. Für Montagearbeiten werden besondere Vereinbarungen getroffen. § 10. Für Garberoben, Wascheinrichtungen, Verbandskästen, Kantinen und sonstige hygienische Einrichtungen ist Sorge zu tragen. § 11. Entlassungen wegen Durchführung dieser Vereinbarung dürfen nicht stattfinden. § 12. Wänsche und Beschwerden der Arbeiterschaft werden durch den Arbeiterausschuß bei der Betriebsleitung vorgebracht. Der Arbeiterausschuß übernimmt auch die Vertretung von Differenzen, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben sollten. Die vertragsstehenden Verbände sind berechtigt, sich bei den Verhandlungen durch einen besonderen Beauftragten vertreten zu lassen, sofern eine Einigung mit dem Arbeiterausschuß nicht erzielt werden kann. § 13. Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1918 in Kraft und gilt bis 1. April 1919. In der ersten Aprilwoche 1917 erfolgt eine Erhöhung der Einstellungsgehälter und der Stundenlöhne aller Beschäftigten um 5 Pf., vorausgesetzt, daß noch Kriegszustand ist. Wird diese Vereinbarung nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt, so läuft sie stets ein Jahr unbedändert weiter. Die Kündigung für die Arbeiterschaft steht den unterzeichneten Organisationsvertretern zu.

Soziales.

Militärrentenempfänger. Zwei für Militärrentenempfänger wichtige Erlasse sind nach der neuesten Nummer des Armeeverordnungsblattes jobeben ergangen.

1. Bemessung des Lohnes der Militärrentenempfänger.

Das Königl. Preussische Staatsministerium hat den Grundsatz angenommen, daß der Lohn der in Staatsbetrieben beschäftigten Militärrentenempfänger lediglich nach ihrer Arbeitsleistung, ohne Berücksichtigung des Rentenbezuges, zu bemessen ist. Nach diesem in den Betrieben der Heeresverwaltung bisher schon beobachteten Grundsatz, dessen amtliche Ein-

erkennung und allgemeine Anwendung zugleich eine Förderung der Bestrebungen der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge bedeutet, ist bei allen militärischen Dienststellen ohne Zulassung von Ausnahmen zu verfahren.

2. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Personen, die während des Krieges von der Heeresverwaltung auf Widerruf in Beamtenstellen verwendet werden und für sich und ihre Angehörigen Anspruch auf Versorgung nur aus dem § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 und dem § 19 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 herleiten können, werden durch den § 1234 der Reichsversicherungsordnung nicht von der Versicherungsspflicht befreit. Soweit sie mit versicherungspflichtigen Arbeiten beschäftigt werden, sind deshalb für sie Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu entrichten. Ist die Beitragsentrichtung bisher unterblieben, dann muß sie für die noch im Dienste der Heeresverwaltung stehenden Personen alsbald nachgeholt werden. Die anteiligen Beiträge sind, nötigenfalls in Ratenzahlungen, von den Versicherern wieder einzuziehen. Für bereits Entlassene müssen die Beiträge in vollem Umfange auf die Reichskasse übernommen werden. Wo die Nachentrichtung für diese Personen auf Schwierigkeit stößt, weil zum Beispiel der Aufenthalt der Entlassenen den Dienststellen nicht bekannt ist, kann die Forderung der Versicherern oder der Landesanstalt abgezwungen werden. Streitigkeiten aus dieser Regelung sind vor Beiziehung des Rechtsweges bei der Fabrikabteilung des Kriegsministeriums zur Sprache zu bringen.

Rundschau.

Angriff auf das Koalitionsrecht. Trotz aller Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisationen während des Krieges gibt es immer noch Unternehmers, die den Kampf gegen die Berufsverbände unbeirrt weiterführen. So hält es auch die Gutehoffnungshütte in Oberhausen (Rheinland) noch für nötig, jedem Stellenbewerber einen Fragebogen vorzulegen, der neben anderen überflüssigen Fragen auch die Beantwortung verlangt, ob der Bewerber dem Bunde technisch-industrieller Beamten oder dem Deutschen Technikerverbände angehört. Die beiden genannten Verbände haben sich, da die Direktion ihre Vorstellungen unbeantwortet ließ, an das zuständige Generalkommando gewandt, um die Firma zur Wahrung des Koalitionsrechts zu veranlassen.

Noch ungenierter bekämpft das Koalitionsrecht ihrer Angestellten die Luftfahrzeug-Gesellschaft m. b. H. in Adlershof bei Berlin. In einem Anstellungsbrief für einen Ingenieur befindet sich folgender Passus: „Sie verpflichten sich bei einer Strafe von 100 Mk. (in Worten Einhundert Mark) für jeden Einzelfall, sich jeder Werbetätigkeit für Technikervereinigungen u. dgl. zu enthalten.“ Ganz richtig bemerkt die „Industriebeamtenzeitung“ dazu, daß eine derartige Beschränkung keine Rechtsgültigkeit besitzt. Deshalb ist der Versuch aber doch verwerflich und um so bezeichnender, als die Luftfahrzeuggesellschaften selbst sich stark organisiert haben und durch Konkurrenzklauel den Angestellten sogar einen Stellenwechsel ohne Zustimmung der Firma unterbinden. Die genannte Firma nimmt also für sich selbst das Koalitionsrecht zur Verfolgung eigensüchtiger Zwecke in Anspruch, verjagt aber dennoch ihren Angestellten jede Betätigung in deren Organisationen.

Bücherschau.

Ueber Begriff und Bedeutung der Kommunalwissenschaft lautet der Titel der als Heft 18 im Verlag der Buchhandlung Vorwärts erscheinenden „Sozialdemokratischen Gemeindepolitik“ jedoch herausgegebenen Broschüre. Sie enthält die Antrittsvorlesung, die Dr. Hugo Lindemann bei der Uebernahme seines Lehramtes an der Technischen Hochschule in Stuttgart gehalten hat. Der Schrift ist ein umfangreicher Führer durch die kommunalpolitische Literatur beigegeben. Der Preis der Broschüre ist 2 Mk., Vereinsausgabe 75 Pf.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes wurde das Mitglied Rochus Scherer, Buch-Nr. 26 900, ausgeschlossen.

* * *

Die gelbe Karte und die Kriegstatistik vom 30. September bitten wir umgehend einzulenden zu kollen. Der Vorstand.

Adressenänderungen.

Braunschweig. B.: Heinrich Heinemann, Mönningen 76 bei Braunschweig.

Sterbetafel.

Den Heldentod auf dem Schlachtfelde fanden unsere Mitglieder

- Oskar Görhamma, Kaiserslautern.
- Johann Redelka, Hannover, 87 Jahre alt.
- Walter Hartmann, Chemnitz, 25 Jahre alt.
- Georg Gild, München, 27 Jahre alt.
- Longinus Kellner, München, 36 Jahre alt.

Berlin. Im Alter von 48 Jahren verstarb am 18. September infolge Herzschlages unser Mitglied Alexander Bachalla.

Essen, Ruhr. Infolge einer Verwundung auf dem Schlachtfelde starb im Lazarett unser Mitglied Adolf Weiß, 37 Jahre alt.

Hamburg. Im Alter von 44 Jahren starb in Ilesküb unser Mitglied Heinrich Rogmann am Malariafieber.

Offenbach a. M. Am 20. September verstarb unser Mitglied der Sattler Georg Selber im Alter von 65 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen

4-5 tüchtige Sattler
und
1 Portefeulles-Arbeiter

für dauernde Beschäftigung bei lohnendem Verdienst sofort gesucht.

Engelhard & Co.,

Groß-Sattlerei,

Münster i. W., Wilhelmstraße 52.

Sattler

finden lohnende Beschäftigung.

Fröhlich & Wolff,
Mech. Weberei, Cassel.

Lederimitation,

Ersatz für Kunstleder und Buchbinderalfato, waschbar, vergoldebefähigt und dauerhaft:

Mercurpapier

in 100 cm breiten Rollen liefern in mannigfaltigen Farben und Dessins für Buchbinder, Kartomagnengerzeuger, Etuismacher, Lederwaren-erzeuger und verwandte Gewerbe

Grünwald-Reinowitzer Kunstleder-Fabriken,
Ernst Hamburger in Grünwald
bei Gablonz a. N., Böhmen.

Bindfadenerfabrik

liefert direkt ab Fabrik, haltbare mittlere Stärke, bestens bewährt, von Mk. —,90 per Pfund anfangend
August Dingfelder, Passau.

Polsterwerk

billigst abzugeben. Flachsverwertung.
August Dingfelder, Passau.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität

Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

Gegründet 1880.

Preislisten S. P. gratis und franko.